

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Contrescarpe 72 28195 Bremen

Umweltbetrieb Bremen  
Willy-Brandt-Platz 7  
28215 Bremen

Auskunft erteilt  
Karl-Heinz Kuhn

Dienstgebäude:  
Wegesende 23

Zimmer E 362a

T +49 421 361 6724

F +49 421 496 6724

E-mail

Karl-

Heinz.Kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
23-5

Bremen, 10.2.2015

## Stilllegung des Altteiles der Blocklanddeponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihre Anzeige vom 2.4.2013 (Eingang) ergeht hiermit zur Stilllegung des Altteiles der Blocklanddeponie gemäß § 40 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert wurde, folgender

### Stilllegungsbescheid

Für den weiteren Umgang mit dem Altteil der Blocklanddeponie werden folgende Festsetzungen getroffen:

1.1 Die Anlage befindet sich seit dem 16.7.2009 in der Stilllegungsphase.

1.2 Der Altteil der Blocklanddeponie umfasst die im Lageplan „Bestandslageplan der Blocklanddeponie (Gesamtanlage, Stand September 2012) vom März 2013, Blatt 1300GP002, dargestellte Fläche (Bestandteil von Anlage 1).

1.3 Für diesen Stilllegungsbescheid werden folgende Unterlagen als verbindlich erklärt:

1.	Antragsunterlagen vom 3./4.3. 2013	Anlage 1
2.	Ergänzungen vom April 2013	Anlage 2
3.	Ergänzungen vom 29.7.2014	Anlage 3
4.	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juli 2014	Anlage 4
5.	ergänzende Unterlagen zur Entwässerung vom 21.6.2013	Anlage 5
6.	Zeitplan der Umsetzung der Stilllegungsmaßnahmen	Anlage 6

#### 1.4 Profilierung

Die Gestaltung des profilierten Deponiekörpers hat nach Plan 1300GP030, Teil der Antragsunterlagen vom März 2013, zu erfolgen.

Als Profilierungsmaterial dürfen folgende Abfälle angenommen und verwendet werden:

<b>Abfall-Schlüssel</b>	<b>Abfallart</b>
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine

#### 1.5 Zeitplan

Der zeitliche Ablauf der Stilllegungsmaßnahmen richtet sich nach Anlage 6 dieses Bescheides.

#### 1.6 Forderungen nach Deponieverordnung:

Nach § 10 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), hat der Betreiber einer Deponie der Klasse I in der Stilllegungsphase unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächensystems nach Anhang 1 Nummer 2 DepV zu treffen.

##### 1.6.1 Anforderungen nach Tabelle 2:

Es werden gefordert:

- a) Ausgleichsschicht, erste Abdichtungskomponente, Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht. Diese Forderungen sind bei Umsetzung der eingereichten Planunterlagen erfüllt.

Für die Oberflächenabdichtung sind vom Antragsteller 2 Systeme vorgesehen:

Beim Dichtungssystem 1 wird über dem profilierten Abfall eine Ausgleichsschicht aufgebracht, darüber eine Kunststoffdichtungsbahn, gefolgt von einer Entwässerungsschicht aus Sand und abschließend der Rekultivierungsschicht. Dieses System wird wegen der geringeren Mächtigkeit auf der Südböschung zum Einsatz kommen.

Beim Dichtungssystem 2 wird über dem Abfall eine Ausgleichsschicht aufgebracht, über der dann die abdichtende mineralische Dichtungsschicht eingebaut wird. Darauf folgen eine Entwässerungsschicht sowie die Rekultivierungsschicht. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitserwägungen wird auf der Nordböschung wahlweise System 1 oder 2 zum Einsatz kommen.

- b) Ausgleich von Unebenheiten der Abfalloberfläche bzw. Herstellung bestimmter Tragfähigkeiten durch Aufbringen einer Ausgleichsschicht. Diese Forderung ist erfüllt.
- c) Erfordernis von 2 Systemkomponenten: Ist bei einer DK-I-Deponie nicht vorgesehen.
- d) Herstellen eines Kontrollfeldes bei Oberflächenabdichtungssystem ohne Konvektionssperre: Das Dichtungssystem 2 sieht keine Konvektionssperre vor. Wenn dieses System verwendet wird, ist ein Kontrollfeld von wenigstens 300 m<sup>2</sup> Größe an repräsentativer Stelle im Oberflächensystem einzurichten, mit dem der Durchfluss durch das Oberflächenabdichtungssystem bestimmt werden kann. Das Kontrollfeld ist bis zum Ende der Nachsorgephase zu betreiben.
- e) Technische Funktionsschicht anstelle einer Rekultivierungsschicht: Ist hier nicht vorgesehen.

### 1.7 Rekultivierung

Die Rekultivierung erfolgt nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Juli 2014 (Anlage 4)

2. Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1. Es ist der Genehmigungsbehörde der Beginn und die erwartete Dauer der Erdbewegungsarbeiten anzuzeigen.

2.2 Abfallrechtliche Auflagen:

2.2.1 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen.

2.2.2 Die ermittelten Mengen, die Ergebnisse der Sichtkontrollen sowie die Menge, Art und der Entsorgungsweg der zurückgewiesenen Abfälle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

2.2.3 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

2.2.4 Die in der Anlage anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden, in dafür zugelassene Beseitigungsanlagen zu verbringen.

2.3 Abfallrechtliche Hinweise:

Auf die Einhaltung folgender Vorschriften wird besonders hingewiesen:

- § 8 der Deponieverordnung
- Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

2.4 Abwasserrechtliche Auflagen

2.4.1 Der Baubeginn ist hanseWasser Bremen GmbH (im Weiteren: hanseWasser) auf dem als Anlage beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Zum Baufortschritt ist jährlich eine kurze schriftliche Sachstandsinformation zu den Meilensteinen (Stellungnahme UMTEC vom

21.6.2013, Anlage 5) sowie den Steps zur Drän-/Oberflächenwasserfassung (Stellungnahme UBB vom 5.8.2013), beginnend im Januar 2014 bei hanseWasser einzureichen.

#### 2.4.2 Rohbauabnahme

Die Rohbauabnahme (Abnahme bei offener Baugrube) ist mindestens 1 – 2 Werkzeuge vor dem gewünschten Abnahmetermin unter Angabe des Aktenzeichens zu beantragen. Teilrohbauabnahmen sind in allen Phasen der Stilllegungsmaßnahme, einschließlich Kontrollfeld, Flutmulde etc. erforderlich, sofern Grundstücksentwässerungsanlagen errichtet bzw. geändert werden, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind bzw. werden (z.B. über Deponieumfassungsraben, Abwasserübergabestation usw).

Eine telefonische Terminabsprache kann mit hanseWasser unter der Telefonnummer 0421 / 988 – 1117, Telefax 988 – 1920 oder der Service-Nummer 988 – 1111 erfolgen. Die Durchführbarkeit einer beantragten Abnahme muss vor Ort sichergestellt werden.

hanseWasser behält sich die Forderung nach Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeigneten Ersatzmaßnahmen zum Nachweis von Leitungsführung und ordnungsgemäßer Bauausführung vor. Die Bescheinigung der Rohbauabnahme kann erst ausgestellt werden, wenn der Nachweis über die Dichtheit vorgelegt und die Abnahme bei offener Baugrube bzw. mittels Ersatzprüfung stattgefunden hat.

#### 2.4.3 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme ist dem Baufortschritt angepasst in Teilschlussabnahmen in Abstimmung mit hanseWasser zu beantragen und durchzuführen. Die ersten Teilschlussabnahmen sind nach Fertigstellung der Fotovoltaikanlage, des Kontrollfeldes, der Flutmulde sowie der weiteren Meilensteine durchzuführen und mindestens 5 Werkzeuge vor dem gewünschten Abnahmetermin zu beantragen. Eine telefonische Terminabsprache kann unter den o.a. Kontaktnummern erfolgen.

#### 2.4.4 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte ist durch einen Fachbetrieb auf dem als Anlage beigefügten Vordruck schriftlich nachzuweisen. Der vom Fachbetrieb ausgefüllte Vordruck einschließlich Anlagen ist unmittelbar nach Beendigung der Dichtheitsprüfung an hanseWasser zu übersenden. Die Überprüfung muss unter Beachtung der EN 1610 (veröffentlicht in 09/97) erfolgen. Hierbei muss die Prüfung in Prüfabschnitten mit jeweils nicht mehr als einer Haltung und einem Schacht durchgeführt werden.

Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 148 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Hinweis: Die EN 1610 sieht u.a. vor, die Prüfung auf Dichtheit nach Verfüllung des Rohrgrabens vorzunehmen. Es wird empfohlen, zusätzlich während der Verlegung (d.h. vor Verfüllung des Rohrgrabens) die Grundleitungen zwecks Eigenkontrolle auf Dichtheit zu überprüfen. Evtl. Undichtigkeiten, insbesondere unterhalb von Fundamenten, können auf diese Weise frühzeitig entdeckt und kostengünstig behoben werden.

#### 2.4.5 Technische Regeln und Normen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideranlagen und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.

Das oberhalb der Oberflächenabdichtung anfallende Drän- und Oberflächenwasser wird gemäß der Antragsunterlagen in Gewässer eingeleitet. Schmutzwasser aus dem Deponieumfassungsgraben der neuen Schüttfläche sowie der neuen DK I-Deponie, welches dem Herkunftsbereich des Anhanges 51 bzw. dem Anhang 23 zuzuordnen ist, darf nicht in Entwässerungsanlagen für Drän- und Oberflächenwasser und mithin nicht in ein Gewässer gelangen. Drän- und Oberflächenwasser aus dem Bereich oberhalb der Oberflächenabdichtung darf nicht in Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser (Deponieumfassungsgraben sowie Entwässerung neue Schüttfläche und neue DK I-Deponie) eingeleitet werden. Das Drän- und Oberflächenwasser im Bereich der Fotovoltaikanlage und des Kontrollfeldes darf nur übergangsweise bis zur Errichtung der weiteren Oberflächen- und Dränwasserfassung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierfür gilt der Gebührensatz gemäß § 8 Nr. 2 Entwässerungsgebührenortsgesetz.

#### 2.4.6 Sonstiges

Ein aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal (Maßstab 1 : 500) ist mit dem Antrag auf die jeweiligen Teilabschlussabnahmen in 3-facher Ausfertigung hanseWasser vorzulegen.

Die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.6 der Plangenehmigung vom 31.10.2003 (aktualisiert mit Änderungsbescheid vom 20.8.2007 – Biologische Tests gemäß Anhang 51 Buchstabe D Abs. 2 der AbwV) an Messstelle 1 wurde zuletzt mit Analysenbericht vom 27.9.2010 nachgewiesen. Aufgrund der geplanten baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Deponiegelände sind Veränderungen der Abwasserzusammensetzung nicht auszuschließen. Der Nachweis ist nach Ablauf von jeweils 5 Jahren bis zum 30.9. (nächster Zeitpunkt 30.9.2015) hanseWasser vorzulegen.

Hinweis: Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

#### 2.5 Wasserrechtliche Bedingungen:

2.5.1 Die Einleitung von Wasser aus der Oberflächenentwässerung (Oberflächenwasser und Dränwasser) in die Kleine Wümme und das Waller Fleet darf nur erfolgen, wenn die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit dadurch nicht nachteilig verändert wird. Der Deponieinhaber hat die erforderliche Überwachung der Güte des eingeleiteten Wassers durchzuführen.

2.5.2 Das Oberflächenwasser ist vor der Einleitung in das Gewässer durch einen Absetzbereich bzw. durch eine Sedimentationsanlage zu behandeln. Die drei vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind hierzu geeignet.

#### 2.6 Wasserrechtliche Auflagen:

2.6.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine Berechnung derjenigen Wassermengen vorzulegen, die in das Waller Fleet abgeleitet werden. Die Sedimentationsanlage vor der Einleitstelle ist entsprechend zu dimensionieren (s. Nr. 2.5.2).

2.6.2 Die Absetz- und Schlammfanganlagen sind im Rahmen der Unterhaltung bedarfsgerecht zu entschlammen. Eine Entschlammung ist spätestens dann vorzunehmen, wenn der Schlammanteil 25 % des Nutzvolumens erreicht hat.

2.6.3 Vor den 3 Einleitstellen in die Oberflächengewässer sind Kontrollschächte zur Entnahme von Wasserproben einzubauen (Probenahmestellen).

2.6.4 Das eingeleitete Wasser ist an den Probenahmestellen zu Beginn und danach zunächst im Abstand von 3 Monaten zu untersuchen (Selbstüberwachung). Über den Fortgang der Untersuchungen wird nach Vorlage von 4 Untersuchungsergebnissen je Einleitstelle entschieden.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Parameter als qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe zu entnehmen. Die Parameter PAK und AOX sind als Stichprobe zu entnehmen.

Parameter	Einheit
pH-Wert	
Leitfähigkeit (nach DIN EN 27888-C8, d.h. bezogen auf 25° C)	µS/cm
Stickstoff gesamt	mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	mg/l
Phosphor gesamt	mg/l
CSB	mg/l
Bor	mg/l
Chlorid	mg/l
Sulfat	mg/l
PAK (nach der Trinkwasserverordnung)	µg/l
AOX	µg/l

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 33 (Fax 361 – 5128) unverzüglich bekanntzugeben.

### 2.6 Hinweis nach Deponieverordnung

Der Deponiebetreiber hat gemäß § 10 Abs. 2 Deponieverordnung die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Abs. 3 KrWG bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 sowie der Bestandspläne nach § 13 Abs. 6 DepV beizufügen.

### 3. Begründung

Der Umweltbetrieb Bremen ist Betreiber der in Bremen- Walle gelegenen Blocklanddeponie. Die Deponie teilt sich in 4 Abschnitte, einen Altteil, einen eigenständigen Deponieabschnitt für DK-I-Abfälle und einen Monoabschnitt für spezifische Massenabfälle auf dem Altteil und einen Neuteil für DK-III-Abfälle. Während der mit Bescheiden vom 30.1.1991 planfestgestellte Neuteil und 1.12.2011 planfestgestellte DK-I-Abschnitt mit Monobereich weiter betrieben werden, war die Abfallablagerung auf dem Altteil zum 16.7.2009 einzustellen. Der Altteil befindet sich seitdem in der Stilllegungsphase.

Nach § 40 Abs. 1 KrWG hat der Inhaber einer Deponie die beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde anzuzeigen und Unterlagen über die Stilllegungsmaßnahmen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 7.4.2010 hatte der Umweltbetrieb Bremen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (vormals Umwelt, Bau, Verkehr und Europa) die Stilllegung angezeigt. Mit dem Schreiben wurden der Genehmigungsbehörde umfangreiche Unterlagen vorgelegt. Allerdings zeigte sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens, dass durch grundlegende Änderungen am Altteil die vorgelegten Unterlagen nicht mehr dem bereits geänderten Stand als auch den geplanten Maßnahmen genügten. Daher wurde das Verfahren vom April 2010 abgebrochen.

Mit der Vorlage überarbeiteter, angepasster Unterlagen wurde das Stilllegungsverfahren im April 2013 neu begonnen. In diesen Unterlagen werden die in der Deponieverordnung festgeschriebenen technischen Anforderungen ausführlich beschrieben und dargestellt. Das betrifft insbesondere die Anforderungen an ein Oberflächenabdichtungssystem mit Abdichtungskomponente. Außerdem wer-

den in den Unterlagen die technischen Vorgaben an die einzelnen Elemente eines Oberflächenabdichtungssystems aus den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) berücksichtigt.

Der Altteil der Blocklanddeponie wurde in den fünfziger Jahren nach Baurecht genehmigt. Einen nach heutigen Maßstäben erforderlichen Planfeststellungsbeschluss mit entsprechenden Regelungen für Stilllegung einschließlich Rekultivierung gab es nicht.

Daher wurde im Rahmen dieser Stilllegung ein Landschaftspflegerischer Begleitplan im Juli 2014 (Anlage 4) neu erstellt, der alle Anforderungen an Rekultivierung und Oberflächengestaltung erfüllt.

Nach § 40 Abs. 2 KrWG hat die zuständige Behörde gegenüber dem Inhaber Stilllegungsmaßnahmen anzuordnen.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wurden folgende Behörden beteiligt:

- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
  - Abfallwirtschaft
  - Abfallüberwachung
  - Grundwasserschutz
  - Oberflächengewässerschutz
  - Naturschutz

Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen wurden nicht geäußert. Die Stellungnahmen sind in Form von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt worden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständige Behörde für die Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzuges abfallrechtlicher Vorschriften vom 28.6.2005 (Brem.GBl. S. 314).

#### 4. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Nummer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), die Verwaltungsgebühr auf 77.100,00 Euro festgesetzt.

Gebühren nach Nr. 10.1.2 der UmwKostV bei Herstellungskosten von 13 Mio	68.600,00 Euro
Gebühren hanseWasser nach Nr. 100.00 i.V.m. 100.03 der allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333), zuletzt geändert am 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 357)	8.500,00 Euro
Gesamt	77.100,00 Euro

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Kuhn

